

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	

Brand in der Rheinland-Raffinerie erfordert Maßnahmen

Zu der Anfrage AN/0799/2015 gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates zur Sitzung der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) am 22.06.2015 mit folgendem Inhalt:

„Brand in der Rheinland-Raffinerie erfordert Maßnahmen.

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund des neuerlichen Störfalls in der Rheinland-Raffinerie, bitte ich Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 22.06.15 zu setzen: Die Verwaltung wird gebeten darüber Auskunft zu geben, ob

- 1.) eine aktuelle schriftliche Empfehlung seitens der Verwaltung der Stadt Köln an das Unternehmen Shell erfolgt ist, jetzt zeitnah in neue und sichere Rohrsysteme und Anlagen am Standort Köln zu investieren?
- 2.) der seit Jahren von Bürgervereinen geforderte „feste Steuerkreis“, unter Einbeziehung der Behörden und des Unternehmens selbst, inzwischen umgesetzt worden ist.

Begründung:

Die Häufung der Zwischenfälle in der Rheinland-Raffinerie in den letzten Jahren ist befremdlich. Zumal das Unternehmen ja unlängst erst ein Gutachten präsentierte, welches ein positives Bild vom Zustand der Anlagen im Kölner Süden zeichnen soll. Die zuletzt von einem Störfall betroffene Anlage ist über vierzig Jahre alt. Da fällt es sicher schwer, trotz regelmäßiger Wartung die nötige Sicherheit zu garantieren. Neue Investitionen hat das Unternehmen bereits mehrfach versprochen, bislang aber noch nicht umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Ilg“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zum 01. Januar 2008 sind viele Aufgaben im Umweltbereich von den Landesbehörden auf die kreisfreien Städte und Landkreise verlagert worden. Ausdrücklich davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten bei großen Anlagen der Daseinsvorsorge wie Wasserwerke, Kläranlagen, Talsperren, Abfallentsorgungsanlagen, Kraftwerken sowie bei großen komplexen Industrieanlagen.

Details sind in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) geregelt.

Soweit sich die vorgenannten Anlagen auf Kölner Stadtgebiet befinden, ist die Bezirksregierung Köln für alle immissionsschutz-, wasser-, abfall- und bodenschutzrechtlichen Fragen innerhalb des die je-

weiligen Anlagen umschließenden Werkzauns (sogenannte Zaunanlagen) zuständig. Dies trifft auch auf die Rheinland-Raffinerie der Shell Deutschland Oil GmbH zu. Die Bezirksregierung Köln ist als Landesbehörde eindeutig zuständig für die Überwachung und Genehmigung der technischen Anlagen der Rheinland-Raffinerie und damit auch für die Durchsetzung von Forderungen zur Umrüstung oder Nachrüstung von Anlagen, soweit sie sich aus dem aktuellen Regelwerk ergeben. Die Verwaltung der Stadt Köln als untere Umweltbehörde hat diesbezüglich keine Befugnisse gegenüber der Shell Deutschland Oil GmbH.

Ein fester Steuerungskreis unter Einbeziehung der Behörden und des Unternehmens selbst ist nicht eingerichtet worden. Es ist diesbezüglich auch kein entsprechender Antrag an die Bezirksvertretung Rodenkirchen bekannt.